



Nachteilsausgleich

Dr. Alexandra Schubert
Sonderpädagogik

Definition	Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen / Prüfungen stattfinden. Hingegen beinhaltet er keine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung. Personen mit einer Behinderung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektiert wird. Damit stellen Nachteilsausgleichsmassnahmen eine bewusste Ungleichbehandlung dar, um Gleichbehandlung zu erzeugen.
-------------------	--

Gesetzliche Grundlagen	<p>1. Bundesverfassung</p> <p>Art. 8 Rechtsgleichheit</p> <p>¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p> <p>² <u>Niemand darf diskriminiert werden</u>, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder <u>wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung</u>.</p> <p>³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.</p> <p>⁴ <u>Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.</u></p> <p>2. Behindertengleichstellungsgesetz</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ <u>Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.</u></p> <p>² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.</p> <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>¹ In diesem Gesetz bedeutet <u>Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)</u> eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.</p> <p>² Eine <u>Benachteiligung</u> liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder <u>wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.</u></p> <p>⁵ Eine <u>Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung</u> liegt insbesondere vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.
-------------------------------	---



Merkmale	<ol style="list-style-type: none">1. Diagnostizierte Funktionsstörung / Behinderung2. Keine qualitative Reduktion der Bildungsziele3. Individuell festgelegte, zeitlich definierte und regelmässig überprüfte Massnahmen
Verfahren	<ol style="list-style-type: none">1. Es liegt eine diagnostizierte Funktionsstörung/Behinderung vor. Ein aktuelles Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes AR, allenfalls unter Beilage einer medizinischen Abklärung, ist notwendig, um das Recht auf Nachteilsausgleichsmassnahmen festzulegen. Neben der eigentlichen Diagnostik enthält das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der diagnostizierten Behinderung/Störung. Nur auf dieser Basis können angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich festgelegt werden, da sie der Person mit Behinderung anhand ihrer besonderen Bedürfnisse zugesprochen werden.2. Keine qualitative Reduktion der Bildungsziele Die „Zielleistung“ ist aufgrund des persönlichen Potentials vollumfänglich oder weitgehend erreichbar (regulärer, differenzierter Unterricht, allenfalls durch Schulische Heilpädagogik unterstützt).3. Schriftliche Vereinbarung zu den individuellen Massnahmen Wie genau sehen die Massnahmen des Nachteilsausgleichs aus, welche die funktionsbedingte Einschränkung resp. Behinderung kompensieren sollen? Die Massnahmen müssen immer schriftlich festgehalten werden. Zudem sind sie zeitlich zu terminieren und regelmässig zu überprüfen. (Beispiele für Vereinbarungen zum NTA können beim Departement Bildung angefordert werden.)
Massnahmen	Massnahmen des Nachteilsausgleichs können bspw. <ul style="list-style-type: none">▪ Zeitzuschlag (sofern nicht/nicht ausreichend durch adaptierte Aufgabenstellung ausgeglichen)▪ Pausen▪ Alternativaufgaben (Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit im Anforderungsniveau)▪ Andere Prüfungsformen (ganz/teilw. Veränderung, Modifikation zur gemässen Unterstützung)▪ Sonstige, insbes. technische Hilfsmittel (z.B. PC, Lesegerät, Diktiergerät, spezielle Vorlagen)▪ Begleitung (z.B. Assistenz-/Sekretariatsperson)
Prinzipien	<ul style="list-style-type: none">▪ Fairness Nachteilsausgleichsmassnahmen sollen eine faire Chance geben, das vorhandene Potential trotz Funktionseinschränkung umsetzen zu können.▪ Angemessenheit Die Nachteilsausgleichsmassnahme ist dann angemessen, wenn sie lediglich die Funktionseinschränkung kompensiert und nicht zu einer Aufgabenerleichterung oder einer Bevorzugung gegenüber Nichtbehinderten führt. Zudem muss der Aufwand, der mit der Nachteilsausgleichsmassnahme verbunden ist, verhältnismässig sein.▪ Vertretbarkeit Die Nachteilsausgleichsmassnahme muss vom Team der Ausbildungsinstitution gemeinsam getragen werden und in Einklang mit der pädagogischen Überzeugung stehen.▪ Kommunizierbarkeit Die Nachteilsausgleichsmassnahme muss erklärbar sein, gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern, gegenüber der Elternschaft, gegenüber weiterführenden Schulen/Ausbildungsstätten, gegenüber der Schulbehörde und gegenüber der Öffentlichkeit.
Abgrenzung von anderen Themen	Folgende Themen sind vom individuellen Nachteilsausgleichs abzugrenzen: <ul style="list-style-type: none">▪ Individuelle Lernziele▪ Dispense▪ Integrative Didaktik / differenzierter Unterricht▪ Barrierefreiheit
Zeugnis	Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht im Zeugnis festgehalten.